

RS Vwgh 1990/3/5 89/15/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1990

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §12 Abs1;

GebG 1957 §14 TP6;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 251;

Rechtssatz

Eine Gebührenpflicht der durch die Eingabe veranlaßten Amtshandlungen lässt sich aus dem G nicht ableiten. Die durch eine Eingabe veranlaßten Amtshandlungen sind lediglich ein Hinweis darauf, ob die Eingabe mehrere Ansuchen enthält.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150006.X05

Im RIS seit

05.03.1990

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at